



ETL | Depesche

ETL Depesche 2. Quartal 2020

Wir kämpfen an Ihrer Seite

Gemeinsam durch die Krise

In Zeiten wie diesen darf man eins nicht vergessen – optimistisch zu bleiben. Doch das ist schwer. Denn durch die Corona-Krise sind die Kräfte schon jetzt vielerorts aufgebraucht. Selbst wer sein Unternehmen nun wieder betreiben darf, hat mit spürbaren Umsatzeinbrüchen zu kämpfen. Demgegenüber stehen die Fixkosten und ein großer Mehraufwand zum Schutz der Gesundheit von Kunden und Mitarbeitern. Unternehmer mussten ihre Mitarbeiter teilweise in Kurzarbeit schicken, manchen blieben auch Kündigungen nicht erspart.

Trotz alledem heißt es jetzt, nicht den Mut zu verlieren. Bund und Länder haben umfangreiche Hilfspakete für die Wirtschaft geschnürt. So konnten kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler die sogenannte Soforthilfe beantragen. In wenigen Wochen wurden mehr als 10 Mrd. Euro

überreicht durch:

ausgezahlt. Auch die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen hilft, Liquiditätsengpässe zu mindern. Mit Krediten aus KfW-Sonderprogrammen können notwendige Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Dennoch kämpfen unzählige Unternehmen weiter ums Überleben.

Daher haben Bund und Länder weitere Erleichterungen beschlossen. So wird das Kurzarbeitergeld erhöht, Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sowie Corona-Prämien sind bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei. Gastronomen hilft die Absenkung der Umsatzsteuer auf Speisen. Unternehmer können durch die behördlich angeordneten Betriebsschließungen aber auch Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung haben.

Wir sind uns sicher, dass im Laufe der Corona-Krise noch weitere Möglichkeiten geboten werden, um Unternehmen und ihren Beschäftigten zu helfen. Fast täglich gibt es neue Regelungen und Maßnahmen, über die wir Sie auf unserer Website (www.etl.de) informieren und die wir bei unserer Beratung mit einfließen lassen. Bei allen rechtlichen Fragen und Ablehnungsbescheiden auf Entschädigungen oder Kurzarbeitergeld vermitteln wir gern einen Kontakt zu den mit uns kooperierenden ET Rechtsanwälten. Wir lassen Sie nicht allein mit Ihren Fragen. Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da!

Aus dem aktuellen Unternehmerjournal



Soforthilfe: Vorsicht vor Subventionsbetrug



Nettolohn einbußen werden gemindert



Corona-Prämien sind steuerfrei



7% statt 19% Umsatzsteuer für Speisen



Vorsicht vor Subventionsbetrug

Bei falschen Angaben im Soforthilfeantrag drohen Strafen

Mit der staatlichen Soforthilfe können Unternehmer und Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage geraten sind, einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen. Das Antragsverfahren auf Soforthilfe hat jedoch seine Tücken.

Fördervoraussetzungen sind regional unterschiedlich

Die Soforthilfen sind Ländersache, auch wenn sie teilweise aus Bundesmitteln finanziert werden. Das Soforthilfeprogramm des Bundes sieht Zuschüsse zur Deckung der laufenden betrieblichen Kosten für die nächsten drei Monate ab Antragstellung vor, das betrifft insbesondere Mieten, Leasingaufwendungen, Strom-, Telefon- und Kfz-Kosten. Die Hilfe ist jedoch nicht dazu gedacht, Personalkosten zu decken oder Unternehmern die Lebenshaltungskosten zu bezahlen. Dafür gibt es Kurzarbeitergeld bzw. Grundsicherung. Bei Landesmitteln sieht es etwas anders aus. Hier gewähren einige Bundesländer, wie z. B. Hamburg, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen Soloselbständigen auch Zuschüsse für Lebenshaltungskosten.

Erst am Ende des Begünstigungszeitraums wird geprüft

Hinzu kommt, dass einige Bundesländer bei der Antragstellung noch nicht intensiv geprüft haben, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Sie führen eine Schlussabrechnung durch und prüfen erst am Ende des Begünstigungszeitraums. Unternehmer werden daher aufgefordert, nach Ablauf der drei Monate den tatsächlichen betrieblichen Sachaufwand im Bewilligungszeitraum zu berechnen und nicht benötigte Soforthilfe zurückzuerstatten.

Antragsverfahren verunsichert Unternehmer

Viele Unternehmen sind unsicher, ob sie die erhaltenen Zuschüsse (teilweise) zurückzahlen müssen, überhaupt berech-

tigt waren, Soforthilfe zu beantragen und ob sie sich dadurch schlimmstenfalls sogar strafbar gemacht haben. Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe vorliegen bzw. vorgelegen haben.

Nach den Nebenbestimmungen der Soforthilfeprogramme und dem Strafgesetzbuch müssen Unternehmer der jeweiligen Bewilligungsbehörde mitteilen, wenn die Finanzhilfe nicht erforderlich war oder der Antrag zu Unrecht gestellt wurde.

Dafür kann es verschiedenen Gründe geben:

- Soforthilfe wurde auch für Personalkosten oder Unternehmerlohn beantragt
- Tatsächlicher Liquiditätsengpass ist geringer, als ursprünglich gedacht
- Liquiditätsengpass wurde (teilweise) bereits durch andere Geldzahlungen (Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz, Betriebsunterbrechungsversicherung, Kurzarbeitergeld, Herabsetzung von Steuervorauszahlungen) kompensiert
- Unternehmen befand sich bereits im Dezember 2019 in Schwierigkeiten
- Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) wurde falsch berechnet

Tipp

Sollten Sie nicht sicher sein, ob Sie die Soforthilfe behalten können, empfehlen wir Ihnen, den Geldbetrag zurückzulegen und in Ihrer Liquiditätsplanung nicht zu berücksichtigen, um jederzeit rückzahlungsfähig zu sein. Nutzen Sie den Service der ETL Prüfstelle Coronavirus-Soforthilfe (www.etl-rechtsanwaelte.de/pruefstelle-soforthilfe) zur Prüfung Ihrer Anträge und Bewilligungsbescheide.

Die steuerliche Seite der Corona-Finanzhilfen

Zuschüsse, Darlehen und Steuererstattungen haben ihren Preis

Die in der Corona-Krise geschnürten Maßnahmenpakete von Bund und Ländern unterstützen Unternehmen in dieser schwierigen Zeit. Doch alle Finanzhilfen haben auch eine steuerliche Komponente, die nicht außer Acht gelassen werden sollte.

Staatliche Soforthilfe

Bei den Soforthilfen von Bund und Ländern handelt es sich in der Regel um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese führen zu Betriebseinnahmen, die bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen. Steuerlich wirken sich die Zuschüsse jedoch erst im Rahmen der Veranlagung für 2020 aus, d. h. frühestens im Jahr 2021. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einkünfte für die Steuervorauszahlungen sind die Soforthilfen in der Regel nicht mit zu berücksichtigen. Ob auf die Zuschüsse tatsächlich Steuer anfällt, hängt jedoch davon ab, ob die verbleibenden Monate des Jahres ausreichen, um das Unternehmen wieder in die Gewinnzone zu bringen.

Die Soforthilfen sind zwar Betriebseinnahmen, aber nicht umsatzsteuerpflichtig, denn sie werden aus volkswirtschaftlichen und politischen Gründen gezahlt, um die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen zu fördern und Insolvenzen zu verhindern. Sie sind daher kein Entgelt für eine steuerbare Leistung des Unternehmens, sondern ein echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss.

Darlehen von KfW, Haus- und Bürgschaftsbanken

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat eine Reihe von Sonderkreditprogrammen aufgelegt, die Unternehmen liquide Mittel nicht nur zur kurzfristigen Finanzierung von Betriebsausgaben, sondern auch für weitere Investitionen und zur Finanzierung von Betriebsmitteln zur Verfügung stellen. Die bei Auszahlung der Kredite dem Unternehmen zufließenden finanziellen Mittel führen jedoch nicht zu Betriebseinnahmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen seinen Gewinn durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt oder ob es bilanziert. Steuerlich wirken sich nur die damit finanzierten Aufwendungen und die Kreditzinsen aus. Diese führen zu Betriebsausgaben, die den Gewinn mindern. Die Zinshöhe variiert dabei je nach der Laufzeit. Bei den Corona-Krediten liegen die Zinsen aber deutlich unter den sonst üblichen.

Anders als die Soforthilfen müssen die Darlehen zurückgezahlt werden. Bei den meisten Verträgen sind jedoch ein bis zwei tilgungsfreie Jahre vereinbart, so dass erst ab Mitte 2021 oder in 2022 die ersten Tilgungsraten anfallen. Damit mindern sie in 2020 bzw. 2021 wieder die Liquidität des Unternehmens. Der Gewinn wird durch die Rückzahlung jedoch nicht beeinflusst.

In einigen Bundesländern erhalten mittelständische Unternehmen mit mehr als 10, aber weniger als 100 Beschäftigten Tilgungszuschüsse. Das bedeutet, dass sie nach einer Laufzeit von ein bis zwei Jahren einen Teil des Kredites nicht zurückzahlen müssen. Dieser Tilgungszuschuss ist dann als Betriebseinnahme zu erfassen und erhöht den steuerpflichtigen Gewinn bzw. mindert einen Verlust.

Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Viele Unternehmen werden in diesem Jahr nur einen geringen Gewinn erwirtschaften oder gar Verluste ausweisen. Die festgesetzten Steuervorauszahlungen sind daher in der Regel zu hoch. Im Zuge der steuerlichen Erleichterungen können Unternehmer eine Herabsetzung der Vorauszahlungen (ggf. bis auf null Euro) beantragen, auch rückwirkend für die regelmäßig bereits getätigten Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2020 und sogar pauschal rückwirkend für die Vorauszahlungen für 2019. Auch die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 hat das Finanzamt auf Antrag wieder zurückgezahlt. Diese Rückzahlungen bzw. die nicht fällig werdenden Vorauszahlungen verbessern die Liquidität. Ob die Steuern später teilweise doch wieder gezahlt werden müssen, hängt von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und vom Jahresergebnis für 2020 ab.

Eine Besonderheit müssen Unternehmen beachten, deren Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten oder prognostizierten Verlustrücktrags herabgesetzt wurden. Da Verluste aus 2020 normalerweise erst nach Abgabe der Steuererklärung für 2020, also frühestens im Laufe des Jahres 2021 zurückgetragen werden können, kommt es bei der Veranlagung für 2019 zunächst zur Festsetzung einer Nachzahlung in Höhe des wegen der Corona-Krise gewährten Verlustrücktrags. Diese wird allerdings auf Antrag bis einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zinslos gestundet, wenn für 2020 weiterhin von einem Verlust auszugehen ist.

Herabsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen

Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Unternehmer zahlen ihre monatlichen Beiträge auf Basis ihres im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkommens voraus. Sie können eine Beitragsermäßigung aufgrund des Corona-krisenbedingten Gewinneinbruchs beantragen. Auch damit lässt sich die Liquidität verbessern. Zwar vermindern sich dadurch bei der Einkommensteuerveranlagung für 2020 die als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Sonderausgaben. Diese wirken sich jedoch nur steuermindernd aus, wenn das zu versteuernde Einkommen ohne die Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge noch über dem Grundfreibetrag liegt.



7% statt 19% Umsatzsteuer

Steuersenkung für Speisen soll der Gastronomie helfen

Damit Gastronomiebetriebe wieder auf die Beine kommen, wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsleistungen auf 7 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 und nur für Speisen. Getränke, ob alkoholfrei oder alkoholisch, ob allein oder im Zusammenhang mit der Speisengewährung, sind von der Steuersenkung ausgenommen.

Bei kostenlosen Zugaben und Frühstück ist aufzuteilen

Problematisch könnte die Aufteilung für kostenlose Zugaben, wie ein Schnäpschen aufs Haus werden. Diese müssten nach der aktuellen Rechtsprechung der Bundesfinanzrichter in die Aufteilung des Gesamtentgeltes bei gemischten Menüs einbezogen werden. Ein Frühstück im Hotelrestaurant muss ebenfalls in Speisen und Getränke aufgeteilt werden. Sofern dafür bislang keine Kalkulation vorliegt, nach der die Aufteilung erfolgen kann, muss dies im Schätzungswege erfolgen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hierfür eine Vereinfachungsregelung veröffentlicht.

Hygieneaufwand sollte gesondert berechnet werden

Gastronomen könnten auf die Idee kommen, für die gestiegenen Hygieneaufwendungen ein Tisch- oder Corona-Geld oder einen Hygieneaufschlag zu berechnen. Doch auch dieses zusätzliche Entgelt muss im Verhältnis der Speisen und Getränke zueinander aufgeteilt werden, denn es handelt sich um ein Aufgeld zu den jeweiligen Speisen und Getränken. Das ist aufwendig.

Empfehlung

Prüfen und erhöhen Sie anstelle eines Tischgeldes die Einzelpreise Ihrer Speisen und Getränke, zumal auch der Hygieneaufwand je nach Artikel unterschiedlich ist. Alternativ könnte jeweils ein gesonderter Artikel für Aufschläge auf Speisen und Getränke eingerichtet werden.

Mehrzweckgutscheine statt Einzweckgutscheine

Da Speisen und Getränke künftig unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sollten Restaurants und Hotels ausschließlich sogenannte Mehrzweckgutscheine ausgeben. Diese unterliegen erst bei der Einlösung der Umsatzsteuer, da erst in diesem Zeitpunkt feststeht, ob der Gutschein für Speisen (7%) und/oder Getränke (19%) eingesetzt wird.

Wurden bisher Gutscheine ausgegeben, die ausschließlich für einen Verzehr im Restaurant bestimmt sind, muss bei der Einlösung ganz besonders auf die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung geachtet werden. Denn diese sogenannten Einzweckgutscheine unterliegen bereits bei ihrer Ausgabe der 19%-igen Umsatzsteuer.

Gastronomen müssen handeln

Bis zum 1. Juli 2020 bleibt nur wenig Zeit. Bis dahin müssen alle Gastronomen die Umstellung auf 7% vornehmen. Das betrifft insbesondere die Kassen, denn in den Bewirtungsbelegen muss ab dem 1. Juli 2020 für alle Speisen der korrekte Umsatzsteuersatz von 7% ausgewiesen werden. Durch die notwendige Aufteilung zwischen Speisen und Getränken muss unter Umständen auch die Zuordnung der Artikel zu den Hauptwarengruppen im Kassensystem überprüft werden. Gegebenenfalls ist auch die Zusammenstellung im Tagesendsummenbon anzupassen.

Tipp

Sprechen Sie Ihren Kassenhersteller an, ob er Ihnen ein Update zur Verfügung stellen kann. Dies erspart Gastronomen die aufwendige und möglicherweise fehleranfällige manuelle Umstellung.

Nettolohneinbußen werden gemindert

Mehr Kurzarbeitergeld und steuerfreie Zuschüsse

Wirtschaft und öffentliches Leben kommen langsam wieder in Gang. Dennoch ist in vielen Unternehmen weiterhin Kurzarbeit angesagt, teilweise auch Kurzarbeit von mehr als 50%. Der damit einhergehende Nettolohnausfall ist für Arbeitnehmer auf Dauer nicht zu verkraften. Um die Einkommenseinbußen etwas abzumildern, hat der Gesetzgeber das Kurzarbeitergeld erhöht. Ab dem vierten Kurzarbeitsmonat steigt es auf 70% bzw. bei Beschäftigten mit Kindern auf 77% des Nettolohns. Ab dem siebenten Monat gibt es Kurzarbeitergeld in Höhe von 80% bzw. 87%. Das höhere Kurzarbeitergeld wird allerdings nur gewährt, wenn die Arbeitszeit wegen Kurzarbeit um mindestens 50% gemindert wurde. Bei Kurzarbeit von weniger als 50% bzw. während der ersten drei Monate Kurzarbeit beträgt das Kurzarbeitergeld wie bisher 60% bzw. 67% des Nettolohns. Die Regelungen gelten bis Ende 2020.

Kurzarbeitergeld kann steuerfrei aufgestockt werden

Um die Nettoeinbußen zu mindern und Arbeitnehmer ans Unternehmen zu binden, zahlen viele Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Dieser Zuschuss war bisher lohnsteuerpflichtig. Sozialversicherungsbeiträge fielen jedoch nicht an, wenn die Summe aus Kurzarbeitergeld und Zuschuss nicht mehr als 80% des ausgefallenen Bruttoarbeitslohnes beträgt. Mit dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ bleiben Zuschüsse, die für Lohnzahlungszeiträume März bis Dezember 2020 geleistet werden, bis zu dieser Grenze auch steuerfrei.

Ausweis in Lohnsteuerbescheinigung erforderlich

Wurden bereits Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gezahlt und als steuerpflichtig behandelt, muss die Lohnabrechnung korrigiert werden. Die Zuschüsse sind zudem gesondert in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 einzutragen. Für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, darf kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden.

Steuerpflicht bei höheren Zuschüssen vermeidbar

Arbeitgeber können natürlich auch noch höhere Zuschüsse zahlen, so dass Mitarbeiter trotz Kurzarbeit mit 100% ihres Nettolohns nach Hause gehen. Übersteigen Kurzarbeitergeld und Zuschuss jedoch insgesamt 80% des ausgefallenen Bruttoarbeitslohns, sind die übersteigenden Zuschüsse steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Das lässt sich vermeiden, wenn der „Zuschuss“ in Form von steuerfreien Sachbezügen gewährt wird.

Progressionsvorbehalt ist zu beachten

Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (bis zur 80%-Grenze) sind zwar steuerfrei. Sie unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt, d. h. sie erhöhen den durchschnittlichen Steuersatz, dem alle im Jahr 2020 erzielten steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers unterliegen. Wer Kurzarbeitergeld bezieht ist daher verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.



Erstes Urteil lässt hoffen

Betriebsschließungsversicherung muss zahlen

Gerade in der Gastronomie und Hotellerie besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine behördliche Schließung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angeordnet wird. Vorsichtige Unternehmer haben deshalb eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen. Nun hoffen sie, dass die Versicherung auch in Corona-Zeiten zahlt. Doch viele Versicherer verweigern derzeit die Leistung, weil das neuartige SARS-CoV-2-Virus in ihren Versicherungsbedingungen nicht mit aufgeführt sei.

Betroffene Unternehmer erhalten jetzt jedoch Rückhalt von den Richtern des Landgerichts Mannheim. Diese erkennen an, dass Versicherungsbedingungen stets aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszulegen sind. Wird dieser Maßstab zugrunde gelegt, muss man zum Ergebnis kommen: Es besteht auch beim Corona-Virus Versicherungsschutz. Auch in einem zweiten Streitpunkt gaben die Richter dem Versicherungsnehmer Recht. Versicherungsschutz kann auch bestehen, wenn nach den Corona-Verordnungen nicht der komplette Geschäftsbetrieb untersagt wird, sondern beispielsweise nur touristische Übernachtungen. Da auch Geschäftsreisen stark eingeschränkt waren, wirkten die behördlichen Corona-Anordnungen wie eine komplette Schließung eines Unternehmens. Fazit des Gerichts: „Der Sinn und Zweck der Regelung, Betriebsunterbrechungen durch behördliche Maßnahmen aufgrund des IfSG abzufedern, spricht dafür, derartige faktische Schließungen unter diese Klausel zu subsumieren.“

Tipp

Nehmen Sie nicht vorschnell eine Leistungsablehnung oder pauschale Leistung hin, sondern lassen Sie Ihre Rechte von einem Profi prüfen. Gern stellen wir Ihnen einen Kontakt zu einem Versicherungsspezialisten der ETL-Rechtsanwälte her.



Corona-Prämien sind begünstigt

Bonuszahlung bis zu 1.500 Euro ist steuer- und sozialversicherungsfrei

Die Corona-Pandemie hat Unternehmer und Arbeitnehmer vor enorme Herausforderungen gestellt: Erhöhte Arbeitsbelastung, stricte Abstandsregeln und besondere Hygienemaßnahmen erschweren die Arbeit der Beschäftigten. Viele Arbeitgeber möchten ihre Mitarbeiter wegen der zusätzlichen Belastungen belohnen. Damit die Belohnung in voller Höhe beim Mitarbeiter ankommt, dürfen sie einen steuer- und auch sozialversicherungsfreien Corona-Bonus bis maximal 1.500 Euro zahlen.

Auch mehrere Zahlungen sind möglich

Begünstigt sind Sonderleistungen, die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 gezahlt oder als Sachleistung gewährt werden. Der Bonus muss nicht in einem Betrag gezahlt werden. Bis zum Höchstbetrag von 1.500 Euro bleiben auch mehrere Zahlungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Neben dem Bonus können andere steuerfrei gewährte Incentives (z. B. das Job-Ticket oder ein Dienstfahrrad) oder Bewertungserleichterungen (z. B. Rabatfreibetrag) weiterhin gewährt werden.

Corona-Prämie muss zusätzlich gezahlt werden

Der Corona-Bonus ist allerdings nur steuerfrei, wenn er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Gehaltsumwandlungen sind nicht zulässig, d. h. vertraglich vereinbarter Arbeitslohn darf nicht als Corona-Bonus bezeichnet und steuerfrei ausgezahlt werden. Das gilt auch für Sonderzahlungen, die schon vor dem 1. März 2020 vereinbart wurden. Anders sieht es aus, wenn der Arbeitgeber in der Vergangenheit immer mal wieder freiwillig ein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt hat. Dann kann er in diesem Jahr anstelle von steuerpflichtigen Prämien den Corona-Bonus zahlen.

Aber auch hier gilt: Die Sonderzahlung darf erst nach dem 28. Februar 2020 vereinbart werden.

Corona-Bonus statt Überstundenvergütung ist unzulässig

Während der Corona-Krise abgeleistete Überstunden können nicht mit der Bonuszahlung abgegolten werden. Sie sind zusätzlich als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu vergüten oder durch bezahlte Freizeit auszugleichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn vertraglich vereinbart ist, dass Überstunden nicht vergütet, sondern immer mit Freizeit auszugleichen sind und diese Vereinbarung schon vor dem 1. März 2020 galt. Dann kann der Mitarbeiter nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen auf den Freizeitausgleich von Überstunden verzichten und stattdessen eine steuerfreie Corona-Beihilfe erhalten.

Aufzeichnungspflichten sind zu beachten

Die Corona-Prämie ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei muss erkennbar sein, dass steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt wurden. Die Corona-Prämie ist jedoch weder auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2020 auszuweisen noch in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers anzugeben.

Hinweis

Auch Mini-Jobbern kann der Bonus gewährt werden, ohne dass der Mini-Job zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis wird. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist dagegen Vorsicht geboten. Hier könnte die Corona-Prämie zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, die den Unternehmensgewinn erhöht. Sprechen Sie daher vor Zahlung eines Corona-Bonus mit Ihrem Steuerberater.

Gute Nachrichten für werdende Eltern

Verdienststeinbußen mindern Elterngeld nicht

Eltern, die ihren Nachwuchs zu Hause betreuen und deshalb zeitweise keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder nur eine Teilzeitbeschäftigung von maximal 30 Wochenstunden ausüben, können Elterngeld beziehen. Es beträgt zwischen 65% und 67% des Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro pro Monat. Zusätzliche Einkünfte, das nachgeburtliche Mutterschaftsgeld sowie Einkommensersatzleistungen, wie Kranken- oder Arbeitslosengeld werden auf das Elterngeld angerechnet und mindern dieses. Mindestens werden jedoch 300 Euro monatlich gezahlt.

Von März bis Dezember 2020 gelten Sonderregelungen

Um bei Eltern, die Teilzeit-Elterngeld beziehen, die finanziellen Einbußen zu mindern, werden Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, nicht auf das Elterngeld angerechnet. Dies gilt für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020. Für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes kommt es allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden.

Aber auch werdende Eltern sollen das Elterngeld erhalten, welches ihnen ohne Corona-Krise zustehen würde. Normalerweise wird das Elterngeld auf Basis des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes ermittelt. Doch das könnte bei werdenden Eltern angesichts der Corona-bedingten Kurzarbeit in vielen Unternehmen oder gar eines Personalabbaus zu erheblichen finanziellen Einbußen führen. Während der Schwangerschaft würde das Familieneinkommen durch Freistellung zur Kinderbetreuung, Kurzarbeiter- oder gar Arbeitslosengeld gemindert. Nach der Geburt des Kindes würde dann das geminderte Nettoeinkommen auch noch zu einem niedrigeren Elterngeld führen. Das soll nicht passieren. Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld wird vorübergehend geändert: Fällt in den Monaten März bis Dezember 2020 der Verdienst oder Unternehmensgewinn wegen der Krise geringer als sonst aus, werden diese Monate ausgeklammert.

Weitere Erleichterungen für Eltern beschlossen

Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und derzeit Elterngeld beziehen, dürfen ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie müssen diese also nicht bis zum 14. Lebensmonat des Kindes genommen haben, spätestens aber bis zum 30. Juni 2021 antreten.

Auch beim Partnerschaftsbonus gibt es Erleichterungen. Arbeiten beide Elternteile für vier aufeinanderfolgende Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie einen Partnerschaftsbonus in Form von vier gemeinsamen zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Können Mütter und Väter wegen der Krise ihre vereinbarten Arbeitszeiten nicht einhalten, geht ihr Anspruch auf den Bonus nicht verloren.



Eltern werden bei Kinderbetreuung länger unterstützt

Auch wenn Kitas und Schulen allmählich wieder öffnen, wird es bis zu einem regulären Betrieb noch dauern. Viele Eltern müssen die Betreuung ihrer Kinder weiterhin selbst organisieren und können ihrer Arbeit nicht wie gewohnt nachgehen. Eltern, die einen Verdienstaufschlag erleiden, weil es keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder gibt, haben einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. Eine Entschädigung kann gezahlt werden für die Betreuung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind. Kein Entschädigungsanspruch besteht, soweit eine Schließung der Kita oder Schule ohnehin während der Schulferien erfolgen würde, ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, die Arbeit im Homeoffice möglich ist oder soweit die Arbeitszeit wegen Kurzarbeit reduziert ist.

Die Entschädigung beträgt 67 % des Netto-Verdienstaufschlags, maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat. Sie wird jedem Sorgeberechtigten längstens für 10 (bisher 6) Wochen, Alleinerziehenden für 20 Wochen gezahlt. Der Anspruch soll auch tageweise geltend gemacht werden können, etwa wenn die Notbetreuung in Kitas nicht an allen Wochentagen möglich ist. Die Anspruchsdauer verlängert sich dementsprechend. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsberechtigt sind sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige. Eltern, die Entschädigungszahlung beantragen wollen, müssen gegenüber dem Arbeitgeber und der Behörde belegen, dass sie keine Möglichkeit haben, für die Betreuung auf Familienmitglieder oder Freunde zurückzugreifen.

Hinweis

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Diese erstattet dem Arbeitgeber dann auf Antrag die ausgezahlten Beträge.

Steuertermine 2020

	Juni	Juli	August
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
Vierteljährliche Vorauszahlungen	10. / 15.		
Gewerbsteuer			
Vierteljährliche Vorauszahlungen			17. / 20.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10. / 15.	10. / 13.	10. / 13.
b) vierteljährlich		10. / 13.	
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich			17. / 20.
b) halbjährlich			17. / 20.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

Mini-Jobs und kurzfristige Beschäftigungen werden unterstützt

Für Arbeitnehmer bedeutet die Kurzarbeit massive finanzielle Einbußen, die sich viele auf Dauer nicht oder nur schwer leisten können. Auf der anderen Seite besteht ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Personal und Hilfskräften in systemrelevanten Bereichen, wie dem Lebensmitteleinzelhandel, der Pflege und der Landwirtschaft. Mit den Lockerungen wird aber auch in anderen Branchen wieder mehr Personal benötigt, oftmals jedoch erst einmal befristet oder nur im Mini-Job-Bereich.

Kurzfristige Beschäftigung auf 115 Arbeitstage verlängert

Mit kurzfristig Beschäftigten können Arbeitgeber Lohn- neben kosten sparen, denn kurzfristige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss nur Unfallversicherungsbeiträge sowie die Umlagen zur Sozialversicherung und zum Insolvenzgeld entrichten. Lohnsteuer ist grundsätzlich nach den persönlichen Steuermerkmalen des Arbeitnehmers zu erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25% des Arbeitsentgelts zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erheben. Eine Beschäftigung ist allerdings nur kurzfristig, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate (90 Kalendertage) oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Davon kann ausgegangen

werden, wenn das Entgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 wird die Zeitgrenze nunmehr auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage ausgeweitet.

Mini-Jobgrenze darf in 5 Monaten überschritten werden

Auch für Mini-Jobber gibt es eine befristete Sonderregelung. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro ist bislang nur unschädlich, wenn die Grenze innerhalb von 12 Monaten maximal in 3 Monaten überschritten wird. Zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 wird ein Mini-Job auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die 450-Euro-Grenze in höchstens 5 Monaten überschritten wird.

Tipp

Auch für Arbeitnehmer mit Kurzarbeitergeld bietet sich die Chance, dieses mittels Mini-Job entsprechend aufzustocken. Eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld findet bis Ende Dezember 2020 nicht statt, solange Kurzarbeitergeld und Mini-Job-Entgelt das Nettoentgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung nicht überschreiten. Der Mini-Job muss dabei nicht in systemrelevanten Bereichen ausgeübt werden.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in über 50 Ländern weltweit mit 250 Kanzleien präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 950 Mio. Euro. Insgesamt betreuen über 10.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 200.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. www.etl.de